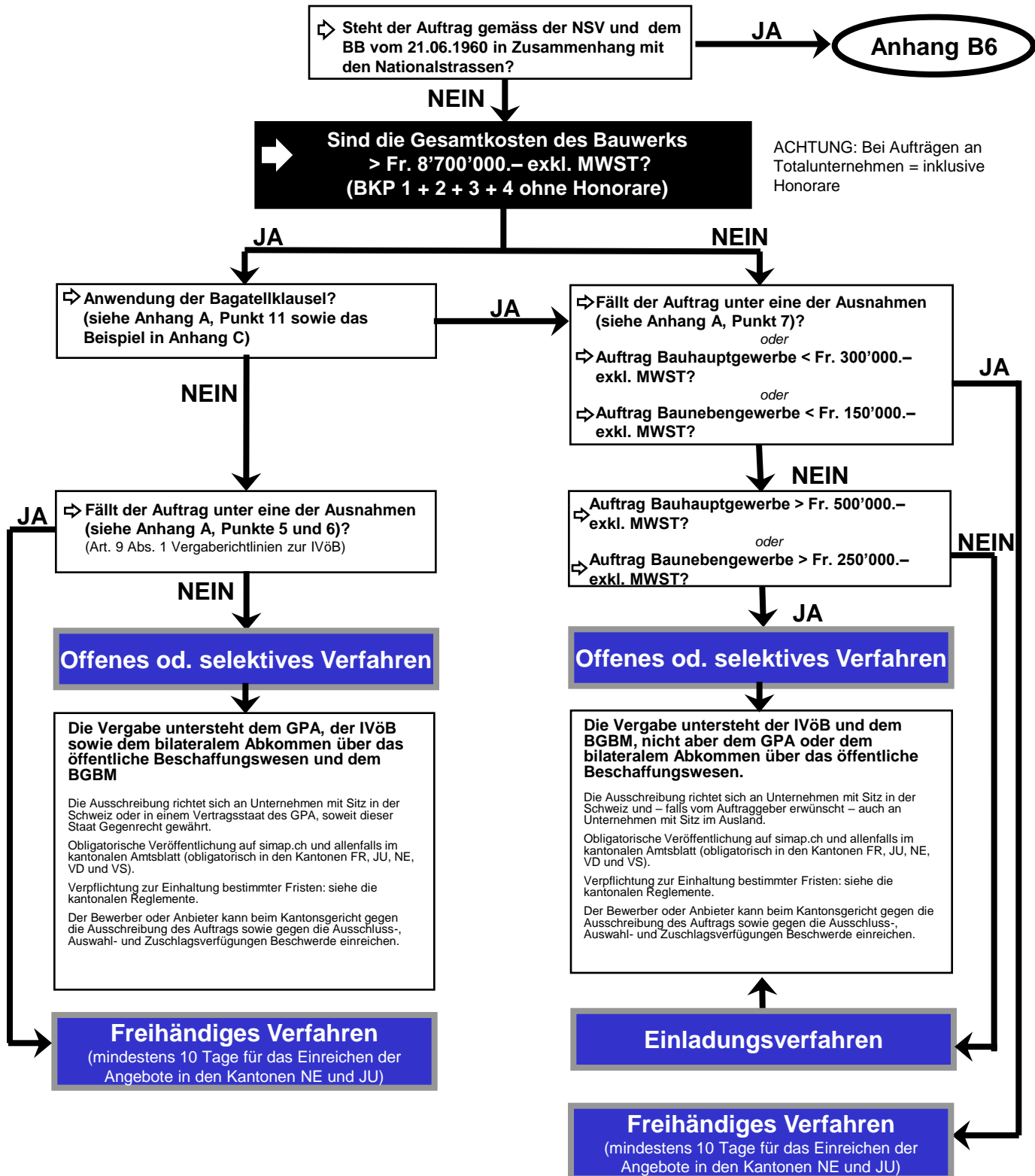


Wahl der Verfahrensart für Bauaufträge

Zuerst muss überprüft werden, ob der betreffende Auftrag zu den öffentlichen Aufträgen gehört, für die gemäss den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts keine Submission erforderlich ist. Laut IVöB sind alle Aufträge dem Beschaffungsrecht unterstellt, ausser jene, die in Artikel 10 IVöB aufgeführt sind. Für weitere Informationen siehe Anhang A.



Bemerkung: Die Anwendung eines höherrangigen Verfahrens ist immer möglich.